

30. SEP. 2025

Statuten des Vereins

Positive Vibes – Be active together! – Verein für aktives Leben und Inklusion

**Der Verein „Positive Vibes – Be active together! - Verein für aktives Leben und Inklusion“
setzt sich für die Förderung eines aktiven Lebens, Resozialisierung und Inklusion für
Menschen mit Behinderungen ein.**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen " Positive Vibes – Be active together! - Verein für aktives Leben und Inklusion".
- 2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa, vorwiegend Österreich/Steiermark.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist gemeinnützig und nicht konfessionell oder parteipolitisch gebunden.
- 6) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
Selbsthilfe zur Förderung eines aktiven Lebens, Resozialisierung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

- 1) Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen**
- 2) Förderung der Resozialisierung von Menschen mit Behinderungen**
Wiedereingliederung in die soziale Umwelt und Gesellschaft sowie Neuanpassung nach psychischen und körperlichen Erkrankungen sowie nach schwerwiegenden Lebensereignissen, Schicksalsschlägen, etc.
- 3) Förderung der Inklusion und Resozialisierung von Menschen mit Behinderungen im Bereich Sport, Kunst & Kultur**
- 4) Förderung von Körper, Geist und Seele (Gesundheit)**
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke**
iSd §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) sowie des § 4a Abs. 2 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2) bis 4) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Organisation und Durchführung von Zusammenkünften, Diskussionen, Versammlungen, Workshops, Seminaren, Lehrveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Vorträgen und ähnlichen Bildungsveranstaltungen zum Zweck des Vereins
 - b. Sensibilisierung zum Thema Inklusion und Partizipation
 - c. Veranstaltung diverser Freizeitaktivitäten und diverser sportlicher Aktivitäten
 - d. Unterstützung beim Finden bzw. Entdecken von sportlichen Aktivitäten und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, die Spaß machen
 - e. Veranstaltungen verschiedenster Art sowie die Beteiligung an Veranstaltungen verschiedener Art
 - f. Mithilfe bzw. zur Verfügungstellung von Helfern bei Veranstaltungen anderer
 - g. Betrieb von vereinseigenen Unternehmungen (Ausflüge, Reisen, gemeinsame Besuche von geselligen und kulturellen Veranstaltungen, Museen, Ausstellungen, etc.)
 - h. Förderung der Vernetzung mit anderen Vereinen, Organisationen, Veranstaltern, Gruppen etc. zur Verfolgung gemeinsamer Interessen und Ziele.
 - i. Kooperationen zur Verfolgung gemeinsamer Interessen und Ziele
 - j. Gemeinwesenarbeit Projekte zur Förderung der Inklusion (Menschen mit Behinderungen)
 - k. Kontakte und Unterstützung von Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland
 - l. Medien, Netzwerk, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
 - m. Abhalten von Benefizkonzerten, Charity Galas, von Flohmärkten, Punschbuden, Basaren und ähnlichen Veranstaltungen die der Förderung und Verbreitung des Vereinszweckes dienlich sind.
 - n. Verbreitung des Vereinszweckes sowie dessen Aktivitäten über das Internet, das beinhaltet den Betrieb einer Website, Social-Media-Auftritte wie Facebook etc., Versand von E-Mail-Newslettern, Newsfeeds, Publizierung von Unterlagen und Zeitschriften in elektronischer Form zum Download.
 - o. Planung, Produktion und Veröffentlichung (auch als Herausgeber) diverser Medien wie Informationsunterlagen, Schriftenreihen, Zeitschriften (Newsletter), Büchern, eBooks, Filmen, Videos, Tonträgern usw. im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vereinszweck.
 - p. Planung, Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Projekten, wobei diese im Rahmen der alleinigen Tätigkeit des Vereins oder in Kooperation mit Projektpartnern (natürlichen oder juristischen Personen) erfolgen kann.
 - q. Planung, Durchführung und Evaluation von wissenschaftlichen Studien, Forschungsprojekten, Umfragen etc.
 - r. PR-Aktivitäten wie Aussendungen, Inserate in diversen Medien, Messe- und Infostände bei diversen Veranstaltungen anderer Organisationen.
 - s. Koordinierung von Fachgruppen, Arbeitskreisen, Expertennetzwerken, etc.

- t. Betrieb einer Servicestelle (eines Büros) in dem die genannten Tätigkeiten des Vereins geplant, organisiert, durchgeführt, dokumentiert und nachbereitet werden.
 - u. Betrieb von Räumlichkeiten und Ausstattung zur Durchführung der Tätigkeiten bzw. Aktivitäten des Vereins.
- 3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - b. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - c. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - d. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - e. Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Mitgliedsbeiträge.
 - b. Spenden (auch Sachspenden), Sponsorings von öffentlicher wie privater Hand.
 - c. Zweckgebundene Zuwendungen (Förderungen, Subventionen, Zuschüsse, etc.) und Entgelte der öffentlichen Hand als auch von privater Hand.
 - d. Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.
 - e. Erträge aus den in § 3 Abs. 2) und 3) angeführten Tätigkeiten
 - f. Entgelte für Werbung
 - g. Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bedienstete
 - h. Provisionen für die Vermittlungen der Leistungen Dritter (Erfüllungsgehilfen) an die Kunden und Mitglieder des Vereins.
 - i. Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen
 - j. Einhebung von Unkostenbeiträgen
 - k. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- 5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen. Derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

- 3) Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
- 6) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

- 7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 2) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme hat.
- 3) Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 10) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung. Diese ist bis eine Woche vor der Generalversammlung an alle Mitglieder zu schicken.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur endgültigen Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

- 10) Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlung sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand bzw. der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz. Er besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 3) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
- 5) Die Sitzung des Vorstands wird vom Obmann, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- 7) Besteht der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern, werden die Beschlüsse einstimmig gefasst.
- 8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 12) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 8) Führung einer Mitgliederliste;
- 9) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im Verhinderungsfall wird der Obmann durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder des Obmann-Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.
- 3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es ist unbedingt an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des § 2. der Statuten entspricht oder diesem Zweck zumindest nahekommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.